Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2425

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung vom 3. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 845), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 23. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 353), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 4 Abs. 1 wird die Zahl „100" durch die Zahl „140" und die Zahl „65" durch die Zahl „90" ersetzt.

2. Nach § 6 a wird folgender § 6 b eingefügt:

„Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit

§ 6 b

(1) Die landwirtschaftlichen Alterskassen und der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen könne alle zur Abwendung und Behebung der Erwerbsunfähigkeit geeigneten Maßnahmen treffen.

(2) Die landwirtschaftliche Alterskasse kann landwirtschaftlichen Unternehmern, deren Ehegatten sowie Witwen und Witwern landwirtschaftlicher Unternehmer Heilbehandlung gewähren, wenn zu erwarten ist, daß dadurch eine drohende Erwerbsunfähigkeit abgewendet oder eine bereits eingetretene Erwerbsunfähigkeit behoben werden kann.

(3) Die Heilbehandlung umfaßt alle erforderlichen stationären medizinischen Maßnahmen, insbesondere in Kur- und Badeorten und in Spezialanstalten. Das Nähere regeln Richtlinien, die von der Vertreterversammlung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen werden. Dabei kann auch bestimmt werden, daß die Kosten einer selbstgewählten stationären Heilbehandlung ganz oder teilweise erstattet werden, wenn die Behandlung geeignet ist, eine drohende Erwerbsunfähigkeit abzuwenden oder eine bereits eingetretene Erwerbsunfähigkeit zu beheben.

(4) Während der Dauer der Heilbehandlung gewährt die landwirtschaftliche Alterskasse auf Antrag Leistungen für den Fall, daß während der Heilbehandlung die geordnete Fortführung des landwirtschaftlichen Unternehmens gefährdet ist. Zu diesem Zweck kann sie eine Geldleistung bis zu 20 DM je Tag gewähren oder eine Ersatzkraft stellen. Entsprechende Richtlinien erläßt die Vertreterversammlung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen auf Vorschlag des Vorstandes.

(5) Soweit nach Gesetz oder Satzung für die Durchführung von Maßnahmen im Sinne der Absätze 2 und 3 ein Träger eines anderen Zweiges der Sozialversicherung oder eine sonstige durch Gesetz verpflichtete Stelle, insbesondere die Kriegsopferversorgung oder die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, zuständig ist, bleibt deren Verpflichtung und Zuständigkeit unberührt.

(6) Für die Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit wird

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

ein Beitrag erhoben, dessen Höhe die Vertreterversammlung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen auf Vorschlag des Vorstandes festsetzt."

3. In § 7 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „12" durch die Zahl „14" ersetzt.

4. Nach § 27 Abs. 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

   „(2 a) Zur Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe b werden die Zeiten der Unternehmertätigkeit und der Tätigkeit als mitarbeitender Familienangehöriger im Sinne des § 29 Abs. 2 zusammengerechnet."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am .... in Kraft.

Bonn, den 25. Juni 1964

Dr. Barzel und Fraktion

Freiherr von Kühlmann-Stumm und Fraktion